

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 15. November 2023
Traktanden Nr.: 9

KP2023-277

Pfarrwahlkommission Kirchenkreis 9 (PWK KK9) 2023
1.8.4 Pfarrwahlkommissionen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis neun zur Genehmigung durch das Kirchgemeindepament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 23, Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis neun werden genehmigt und dem Kirchgemeindepament zur Beschlussfassung unterbreitet.

II. Mitteilung an:

- Kirchgemeindepapament, Parlamentsdienste
- Kirchenkreiskommission neun, Präsidium
- Kreisfarrkonvent neun, Vorsitz
- KK 9, Betriebsleitung
- GS Personal, Lohnbuchhaltung
- GS Gemeindeleben, Bereichsleitung.
- GS Gemeindeleben, Büro Pfarramtliches
- Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission zur Besetzung der Pfarrstellen im Kirchenkreis neun im Umfang von 40 – 50 % wird zugestimmt.
- II. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises neun wählt das Kirchgemeindepapament:
 - Irma Etter-Schuler, 1947, Rautistrasse 316, 8048 Zürich
 - Conrad Gähler, 1964, Grütstrasse 28, 8047 Zürich
 - David Grob, 1996, Micafilstrasse 8, 8048 Zürich (Mitglied Kirchenkreiskommission)
 - Bea Ling, 1969, Rautistrasse 319, 8048 Zürich (Co-Präsidentin Kirchenkreiskommission)
 - Ueli Lüthi, 1958, Neeserweg 10, 8048 Zürich
 - Thomas Wacker, 1947, Hätzlergasse 30, 8048 Zürich
 - Rolf Geiser, 1954, Hotzestrasse 11, 8006 Zürich (Vorschlag Kirchenpflege)
- III. Als Präsidentin der Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises neun wählt das Kirchgemeindepapament:
 - David Grob, 1996, Micafilstrasse 8, 8048 Zürich
- IV. Werden im Verlaufe des Verfahrens weitere Stellenprozente frei, kann die Pfarrwahlkommission im Auftrag der Kirchenpflege auch für diese einen Wahlvorschlag erarbeiten.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Dem Kirchenkreis neun hat die Kirchenpflege für die Amtsperiode 2024 bis 2028 insgesamt 505 Pfarrstellenprozente zugeteilt. Davon sind 45% durch eine PWK neu zu besetzen.

Die Besetzung von freien Pfarrstellen und die Wahl neuer Pfarrpersonen sind nach den rechtlichen Vorgaben vorzubereiten und durchzuführen. Es gilt, eine Pfarrwahlkommission einzusetzen, welche die Aufgaben- und Stellenprofile erarbeitet, die zu besetzenden Pfarrstellen öffentlich ausschreibt, das Selektionsverfahren durchführt und einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl erarbeitet.

Das Kirchgemeindepapament wählt die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Ausgangslage

Dem Kirchenkreis neun hat die Kirchenpflege für die Amtsdauer 2024 bis 2028 insgesamt 505 Pfarrstellenprozente zugeteilt. Davon sind 445 Stellenprozent durch die Bestätigungswahlen besetzt sowie 15 Prozent im Stellvertretungsmodus.

Im Kirchenkreis neun kann eine Pfarrwahlkommission zu Besetzung von 45% eingesetzt werden.

Die Pfarrwahlkommission hat die Aufgabe, für die freien Pfarrstellenprozente und unter Berücksichtigung der PDO des Kirchenkreises neun einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl zu erarbeiten.

Rechtliches

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO). Die Kirchenpflege ist grundsätzlich auch Pfarrwahlkommission. Sie kann diese Aufgabe an eine dafür eingesetzte Kommission delegieren, wobei mindestens eine Vertretung der Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission angehören muss.

Die Kirchenpflege Zürich setzt für die Neuwahl von Pfarrpersonen Pfarrwahlkommissionen ein. Diese bestehen aus den von der Kirchenpflege delegierten Mitgliedern der Kirchenpflege, aus den vom Kirchgemeindepárament maximal sieben «zugewählten» Mitgliedern und aus der Vertretung des Kreispfarrkonvents und Kreiskonvents. Die Vertretung des Kreispfarrkonvents und des Kreiskonvents hat Antrags- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Es steht der Pfarrwahlkommission frei, ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

Es ist der Kirchenpflege ein grosses Anliegen, dass Gemeindeglieder aus den Kirchenkreisen, in denen Neuwahlen für Pfarrpersonen anstehen, in den jeweiligen Pfarrwahlkommissionen Einsitz nehmen und mitbestimmen können.

Das Kirchgemeindepárament wáhlt gemäss Art. 23 der Kirchgemeindepáramentordnung (KGO) die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Vertretung der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege delegiert aus ihrer Mitte Michael Braunschweig, Leiter Ressort Kommunikation und IT in die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis neun. Treten delegierten Mitglieder der Kirchenpflege während des Bestehens der Pfarrwahlkommission aus der Kirchenpflege aus, bestimmt die neukonstituierte Kirchenpflege deren Nachfolge (VOPf § 12 Abs 1).

Zugewählte Mitglieder

Das Kirchgemeindepárament kann maximal sieben Mitglieder für die Pfarrwahlkommission zuwáhlen (Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege).

Der Kirchenkreis neun hat am 29. Oktober 2023 an einer Kirchenkreisversammlung folgende Personen für die Pfarrwahlkommission vorgeschlagen:

- Irma Etter-Schuler, 1947, Rautistrasse 316, 8048 Zürich
- Conrad Gähler, 1964, Grütstrasse 28, 8047 Zürich
- David Grob, 1996, Micafilstrasse 8, 8048 Zürich
- Bea Ling, 1969, Rautistrasse 319, 8048 Zürich
- Ueli Lüthi, 1958, Neeserweg 10, 8048 Zürich
- Thomas Wacker, 1947, Hätzlergasse 30, 8048 Zürich

Die Kirchenpflege hat als siebtes Mitglied Rolf Geiser, 1954, Hotzestrasse 11, 8006 Zürich nominiert.

Vertretung von Kreisfarrkonvent und Kreiskonvent

Die Vertretung von Kreisfarrkonvent und Kreiskonvent wird vom jeweiligen Organ delegiert und hat Antrag- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Als Beisitzende stellen sich für die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis neun zur Verfügung:

- Aus dem Kreisfarrkonvent: Felix Schmid, 1963, Loogartenstrasse 24, 8048 Zürich
- Aus dem Kreiskonvent: Regula Rechsteiner, 1983, Klosterstrasse 11, 8103 Unterengstringen

Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung

Die nicht der Kirchenpflege angehörenden Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss § 3 des Reglements über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 28. November 2018 mit Sitzungsgeld entschädigt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindepardaments auf Verlangen dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen. Wahlen im Kirchgemeindepardament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 22.11.2023